

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Becker Bürosysteme – Ihn. Mark Becker in der Fassung vom 01.09.2015 Nachfolgend nur noch Becker Bürosysteme genannt

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Becker Bürosysteme erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 1 Zwischen dem Käufer und Becker Bürosysteme kommt der Kaufvertrag unter der auflösenden Bedingung zustande, dass er in einen Leasing-/ Mietvertrag zwischen dem Käufer und einem Leasinggeber umgewandelt wird. Bei Umwandlung tritt der Leasinggeber entweder in den zwischen dem Käufer und Becker Bürosysteme bestehenden Kaufvertrag ein oder erwirbt das Leasinggut von dem Käufer.

Für den Fall, dass der Leasing-/ Mietvertrag aus Umständen, die in der Sphäre des Käufers begründet sind (z.B. bei negativ ausgefallener Bonitätsprüfung des Käufers oder Verweigerung seiner Zustimmung zur Bankauskunft), nicht zustande kommt, bleibt es bei dem ursprünglich zwischen dem Käufer und Becker Bürosysteme geschlossenen Kaufvertrag.

Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Kaufvertrag nicht nach, so ist Becker Bürosysteme nach Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, auf Abnahme zu klagen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im zweiten Fall kann Becker Bürosysteme unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 15% des Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis fordern.

Kommt der Leasingvertrag-/Mietvertrag aus anderen Gründen nicht zustande, zahlt der Käufer als Entschädigung für das von Becker Bürosysteme überlassene Leasing-/Mietgut den der Zeitdauer seiner Nutzung entsprechenden Betrag, den er auch gezahlt hätte, wenn ein Leasing-/Mietvertrag zustande gekommen wäre, zuzüglich EUR 0,05 pro erstellter Kopie.

§ 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Becker Bürosysteme sie schriftlich bestätigt.

§ 3 Angebot und Lieferbedingungen

1. Die Angebote der Becker Bürosysteme sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Becker Bürosysteme. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2. Alle sonstigen Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und von der Becker Bürosysteme schriftlich bestätigt wird.

§ 4 Preise

Alle vereinbarten Preise gelten für alle Lieferungen und Leistungen die zum Tage der Lieferung und Leistungsausführung gültigen Listenpreise der Becker Bürosysteme zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 5 Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die von der Becker Bürosysteme genannten Termin und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Liefer- und Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der Becker Bürosysteme die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten der Becker Bürosysteme oder deren Lieferanten eintreten - hat die Becker Bürosysteme auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Becker Bürosysteme, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

4. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

5. Die Becker Bürosysteme ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 6 Kopien Abrechnung

Die Gesamtkopienleistung ist gemäß Kopien Zähler nach Ablauf eines jeden Kalendermonats zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Mieter den Zählerstand am letzten Arbeitstag des Monats an Klaus Becker Kopiersysteme-Service zu melden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Becker Bürosysteme berechtigt, dem Mieter eine geschätzte Anzahl von Kopien zu berechnen, die an die Kopiermenge der vorangegangenen Monate angelehnt ist. Die endgültige Abrechnung erfolgt, wenn der Mieter die Meldung des Zählerstandes nachholt.

§ 7 Erhöhungsklausel

Becker Bürosysteme hat das Recht, durch schriftliche Änderungsanzeige die in diesem Vertrag genannten Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu verändern, wenn sich die Einkaufspreise für Klaus Becker Kopiersysteme-Service für Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile ändern oder, wenn sich die Löhne als wesentlicher Bestandteil der Wartungskosten ändern. Sofern innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten Preiserhöhungen von mehr als zehn Prozent verlangt werden, bedarf es für den zehn Prozent übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des Mieters.

§ 8 Gewährleistung

1. Bei Mängeln, die an den von der Becker Bürosysteme gelieferte Ware innerhalb spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang auftreten, ist die Becker Bürosysteme berechtigt, die Ware nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatzware zu liefern. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren

spätestens nach 12 Monaten. Solche Mängel müssen der Becker Bürosysteme unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Tagen seit dem Tag der Anlieferung schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer hat das Recht, schriftlich eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen, sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt.

2. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Becker Bürosysteme oder des Lieferwerkes nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist von 7 Tagen nicht entdeckt werden können, sind der Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile. Die Gewährleistung seitens der Becker Bürosysteme ist insbesondere ausgeschlossen.

a) bei nicht ordnungsgemäßer Instandhaltung und Bedienung der Ware durch den Käufer

b) bei Änderung der gelieferten Ware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Becker Bürosysteme

c) bei eigenmächtigen, nicht von Mitgliedern der Technikerorganisation der Klaus Becker Kopiersysteme-

Service ausgeführten Reparaturen an der Ware, insbesondere dann, wenn diese von Nichtfachleuten ausgeführt wird

d) bei Nichtverwendung der von der Becker Bürosysteme speziell für gelieferte Ware bestimmten Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Toner und Premix

und wenn der Käufer nicht den Nachweis erbringt, dass der geltend gemachte Mangel nicht darauf beruht.

3. Weitergehende Haftungsansprüche des Käufers als die, die hier genannt sind, insbesondere wegen des Ersatzes von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern die Becker Bürosysteme oder deren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen

werden kann. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Gewährleistungsansprüche gegen die Becker Bürosysteme stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Gewährleistungspflichten gelten nicht, wenn der Kunde zuvor den Kaufgegenstand gemietet hatte. In diesem Fall ist die Gewährleistung generell ausgeschlossen. Die Gewährleistung umfasst lediglich den Austausch von Ersatzteilen. Anfallende Kosten für Technikerstunden, An- u. Abfahrt sind vom Kunden zu tragen. Wartungsarbeiten insbesondere Nachjustierungen fallen ebenfalls nicht unter die Gewährleistung.

§ 9 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Becker Bürosysteme oder des Lieferwerkes verlassen hat. Falls die Versendung ohne Verschulden der Becker Bürosysteme oder des Lieferwerkes unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, auch Saldo bzw. Kontokorrentforderungen, die der Becker Bürosysteme aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die Ware Eigentum der Becker Bürosysteme.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, solange er im Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Becker Bürosysteme ab.

Die Becker Bürosysteme ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf Anforderung der Becker Bürosysteme hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und der Becker Bürosysteme die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware verpflichtet sich der Käufer, auf das Eigentum der Becker Bürosysteme hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Becker Bürosysteme berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Becker Bürosysteme liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware hat der Kunde die Becker Bürosysteme unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

§ 11 Laufzeit

Die Laufzeit des Mietvertrages verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht von einer Seite mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt wird. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Mieter, gleich aus welchem Grund, zahlt der Mieter Schadenersatz an Becker Bürosysteme in der Höhe des Betrages, der sich aus der Restlaufzeit multipliziert mit der monatlichen Pauschale abzüglich zwanzig Prozent ergibt.

§ 12 Zahlung

Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind die Rechnungen der Becker Bürosysteme sofort bei Lieferung ohne Abzug zahlbar.

Die Becker Bürosysteme ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Becker Bürosysteme berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 BGB). Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Becker Bürosysteme über den Betrag verfügen kann.

Die Becker Bürosysteme ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Einziehung- und Diskontspesen und Wechselsteuer zahlt der Kunde mit dem Rechnungsbetrag. Für

rechtzeitige Vorzeigung, Protesterhebung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle einer Nichteinlösung übernimmt die Becker Bürosysteme keine Gewähr.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Becker Bürosysteme berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Weitere Verzugszinsen bleiben vorbehalten. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der Becker Bürosysteme andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Becker Bürosysteme berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks oder Wechsel angenommen hat. Die Becker Bürosysteme ist in diesem Fall außerdem noch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Becker Bürosysteme ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Becker Bürosysteme einverstanden.

§ 13 Übertragung

Klaus Becker Kopiersysteme-Service ist berechtigt, diese Vereinbarungen mit allen Rechten und Pflichten oder aber nur einzelne Rechte und/oder Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen. Erfolgt eine Übertragung an Dritte wegen Wechsel des Standortes in ein Gebiet, welches nicht zum Wirkungsbereich von Klaus Becker Kopiersysteme-Service gehört, erfolgt eine Anpassung der Preise an die örtlichen Konditionen. Der Mieter genehmigt bereits im Voraus eine solche Übertragung.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Nebenabreden, auch seitens der Erfüllungsgehilfen der Becker Bürosysteme. Sollten sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- u. Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Käufer oder die Becker Bürosysteme werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.